

Sitzung vom 23. Februar 2022

269. Anfrage (Gesichtserkennung im Supermarkt)

Die Kantonsrätinnen Wilma Willi, Stadel, und Silvia Rigoni, Zürich, sowie Kantonsrat Thomas Forrer, Erlenbach, haben am 6. Dezember 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Überwachungskameras können heute auch unsere Gesichter erkennen. Es ist auch bekannt, dass Analyseinstrumente mit Gesichtserkennung bereits breit eingesetzt werden. Hellhörig macht, dass diese Ausbreitung nicht reguliert stattfindet. Dabei stellen sich Fragen bezüglich gesetzlicher Grundlagen, des Datenschutzes und der Einschränkung der Privatsphäre. Weiter wurde bereits verschiedentlich berichtet, dass Firmen auch bei uns biometrische Erkennungssysteme anbieten (zum Beispiel Tagesanzeiger vom 19.11.2021, «Spionagefirma bietet Gesichtserkennung von Shoppnern an»). Es ist auch bekannt, dass Firmen mit dieser Software im Angebot, teilweise Beteiligungen an Geschäfte im Detailhandel bei uns im Kanton halten.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen privaten Bereichen hat die Verwaltung Kenntnis über den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware?
2. Welche Behörden im Kanton Zürich setzen Gesichtserkennungssoftware ein? Wo und zu welchem Zweck?
3. Welche gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden, damit Behörden im Kanton Zürich Gesichtserkennungssoftware einsetzen dürfen?
4. Welche gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden, damit Private im privaten Raum im Kanton Zürich Gesichtserkennungssoftware einsetzen dürfen.
5. Wie und mit welchen Mitteln wird sichergestellt, dass bei einem Einsatz von Gesichtserkennungssoftware den Betroffenen mitgeteilt wird, dass sie beim Betreten eines privaten Gebäudes oder beim Aufenthalt auf einem privaten Areal von einer Gesichtserkennungssoftware erfasst werden.
6. Wie wird sichergestellt, dass bei einem Einsatz von Gesichtserkennungssoftware durch Private im Kanton Zürich der öffentliche Raum nicht unwissentlich mit einbezogen wird.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel, Silvia Rigoni, Zürich, und Thomas Forrer, Erlenbach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit einer Anfrage können Kantonsratsmitglieder vom Regierungsrat Aufschluss über dessen Angelegenheiten verlangen (§ 59 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [KRG; LS 171.1]). Die Frage 1 betrifft indessen die Tätigkeit von Privaten, deren Regelung in der Kompetenz des Bundes liegt (vgl. Art. 95, 122 und 173 Abs. 2 Bundesverfassung [BV; SR 101]). Der Regierungsrat ist zur Beantwortung der Frage 1 nicht zuständig.

Zu Frage 2:

Softwareprogramme zur Gesichtserkennung, die Bildaufnahmen mit bestehenden Bilddatensätzen automatisiert abgleichen, kommen in den Direktionen des Regierungsrates sowie in der Staatskanzlei nicht zum Einsatz, namentlich auch nicht in der Polizeiarbeit (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 128/2021 betreffend Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie im Kanton Zürich) oder im öffentlichen Verkehr.

Mit dem Projekt «Digitaler Arbeitsplatz (DAP)» wird ein einheitlicher digitaler Arbeitsplatz für die gesamte kantonale Verwaltung eingeführt (RRB Nr. 625/2019). In diesem Rahmen wird für die sichere Benutzeridentifikation die zum Microsoft-Betriebssystem Windows gehörende Gesichtserkennungstechnologie «Windows Hello for Business» genutzt. Diese Gesichtserkennung wird ausschliesslich für den Anmeldeprozess am Arbeitsplatz der kantonalen Verwaltung verwendet und nicht für die in der Anfrage angesprochenen Anwendungsfälle der Überwachung oder des Profilings. Bei «Windows Hello for Business» handelt es sich um eine Sicherheitsfunktion, die gleichzeitig einen gewissen Anwenderkomfort bietet. Die Gesichtserkennungstechnologie hat sich zur sicheren Benutzeridentifikation auf mobilen Endgeräten als Standard etabliert, wie auch die Beispiele «Face ID» von Apple oder «Smart Lock» von Android verdeutlichen.

Zu Frage 3:

Der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware zur Identifizierung im öffentlichen Raum stellt einen Eingriff in den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen dar (Art. 13 BV). Behörden des Bundes und der Kantone dürfen Gesichtserkennungssoftware im öffentlichen Raum nur dann einsetzen, wenn eine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür besteht. Ausserdem muss der Eingriff durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 BV; Art. 10 Kantonsverfassung [LS 101]).

Die Beschaffung und Weiterbearbeitung von Gesichtsdaten durch kantonale Behörden stellt eine Datenbearbeitung im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4, vgl. §§ 2 und 3) dar. Damit sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Verordnung über die Information und den Datenschutz (LS 170.41), insbesondere die besonderen Grundsätze im Umgang mit Personendaten gemäss §§ 8 ff. IDG zu beachten. So dürfen Personendaten von öffentlichen Organen nur bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 IDG). Weiter dürfen Personendaten grundsätzlich nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 9 Abs. 1 IDG). Ausserdem hat das öffentliche Organ, das eine Bearbeitung von Personendaten beabsichtigt, eine vorgängige Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen und die beabsichtigte Datenbearbeitung der oder dem Beauftragten für den Datenschutz für eine Vorabkontrolle zu unterbreiten (§ 10 IDG).

Zu Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 betreffen ebenfalls die Tätigkeit von und die Beziehung zwischen Privaten, deren Regelung in der Kompetenz des Bundes liegt (vgl. Art. 95, 122 und 173 Abs. 2 BV).

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beschaffung und Weiterverarbeitung von Gesichtsdaten durch Private eine Datenbearbeitung im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DSG bzw. nDSG [BBl 2020 7639]; SR 235.1) darstellt. Entsprechend sind auch die datenschutzrechtlichen Grundsätze (Art. 4 ff. DSG bzw. Art. 6 ff. nDSG), insbesondere der Grundsatz der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, sowie die Bestimmungen über die Bearbeitung von Personendaten durch Private (Art. 12 ff. DSG bzw. Art. 30 ff. nDSG), zu beachten. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (vgl. Art. 29 DSB bzw. Art. 4 nDSG). Dieser setzte sich bereits wiederholt mit Fragen im Zusammenhang mit Gesichtserkennungssoftware auseinander. Seine Leitfäden, Merkblätter und anderweitigen Erläuterungen sind auf dessen Webseite einsehbar.

Zu Frage 6:

Der öffentliche Raum liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Frage 6 betrifft damit ebenfalls nicht die Angelegenheiten des Regierungsrates, weshalb dieser zur Beantwortung der Frage nicht zuständig ist (vgl. 59 Abs. 1 KRG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli